



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches 80 Mark halbjährlich. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 80 Mark halbjährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 1.50 Mark Zuschlag für jedes Exemplar. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederz. vorbehalten.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 2.25 Mk.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 75 Pf. f. d. Zeile, 1/2 S. 250 M., 1/4 S. 130 M., 1/8 S. 65 M., Stellensuche werden mit 40 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustr. Teil: f. Mitgl. d. Börsenvereins 1/2 S. 110 M., 1/4 S. 210 M., 1/8 S. 400 M., f. Nichtmitgl. 180 M., 350 M., 650 M. 25% E.-Z. Beil. werden nicht angenommen. / Weideseit. Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 272 (R. 181).

Leipzig, Donnerstag den 2. Dezember 1920.

87. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Kreisverein der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Bekanntmachung.

Wir beehren uns die Mitteilung zu machen, daß der Kreisverein mit dem 1. Dezember eine Geschäftsstelle ins Leben ruft und hierfür als Syndikus

Herrn Dr. jur. et rer. pol. Alfred Klages gewonnen hat.

Für die Einrichtungszeit und bis zur Übersiedlung an ihren endgültigen Sitz (voraussichtlich Düsseldorf) bleibt die Anschrift wie folgt:

Geschäftsstelle des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler, Mülheim (Ruhr), Jahnstr. 13.

Mülheim (Ruhr), den 25. November 1920.

Der Vorstand des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Max Röder, 1. Vorsitzender.

Im Anschluß an vorstehende Benachrichtigung seitens unseres Vorstandes bittet die unterzeichnete Geschäftsstelle um freundliche Unterstützung bei der Lösung der ihr überwiesenen Aufgaben. Gleichzeitig erlauben wir uns sowohl der Geschäftsstelle des Börsenvereins, als allen denjenigen Stellen und Persönlichkeiten, mit denen uns in Zukunft die Ehre des Verkehrs verbinden wird, ein für allemal die Versicherung unserer vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit auszusprechen, mit der Bitte, uns von der jedesmaligen Wiederholung dieser Versicherung entbinden zu wollen. Hierzu die Zustimmung voraussetzend, werden wir unsere Schriftstücke unter Wegfall aller Kurialien zeichnen und bitten um das gleiche Verfahren im Verkehr mit uns.

Mülheim (Ruhr), den 25. November 1920.

Geschäftsstelle des Kreisvereins der Rheinisch-Westfälischen Buchhändler.

Dr. Klages, Syndikus.

Bekanntmachung.

Nach der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen sind die Arbeitgeber verpflichtet, alle zu besetzenden Stellen dem Arbeitsnachweis am Orte ihrer Firmenniederlassung zu melden. Wir bitten, diese Bestimmung zu beachten, wenn Stellenangebote im Börsenblatt veröffentlicht werden.

Der Stellennachweis des Börsenvereins übt auch weiter seine Tätigkeit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich aus. Eine Stelle kann mit einem auswärtigen Bewerber aber nur im Einverständnis des zuständigen Demobilisierungskommissars besetzt werden. Gleichwohl bitten wir, alle offenen Stellen unserer Stellenvermittlung zu nennen.

Leipzig, den 30. November 1920.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Adermann, Syndikus.

An die Mitglieder des Deutschen Verlegervereins.

Jedes Mitglied des Verlegervereins, das ein Interesse an der Änderung oder Nichtänderung der Satzungen hat, ist genötigt, persönlich in Weimar zu sein, da laut § 8 Abs. 8 niemand in Stellvertretung über die Änderung der Satzungen abstimmen darf.

Leider ist nicht dieser Umstand in dem Vollmachtsvordruck für Stimmvertretung unterstrichen, sondern der im Verhältnis hierzu unwesentliche Punkt, daß kein Stellvertreter mehr als 6 Abwesende vertreten darf. Ich sage »leider«, weil ich bereits von einer Anzahl Kollegen weiß, daß sie sich bei der Frage der Satzungen durch Kollegen vertreten lassen wollen, die mit der Erklärung, gegen die Satzungsänderung zu stimmen, nach Weimar fahren werden. Tatsächlich gestattet aber der § 8 Abs. 8 nur die persönliche Abstimmung bei der Satzungsänderung. Die übrigen Punkte der Tagesordnung, zu denen eine Stellvertretung zulässig ist, dürften weitaus den meisten Kollegen im Verhältnis zu Punkt 1 »Satzungsänderung« unerheblich erscheinen und, wenn sie sich über den § 8 Abs. 8 klar sind, kaum noch der Bestimmung eines Stellvertreters bei der Stimmabgabe wert.

Die Forderung des Vorstandes, die persönliche Teilnahme an der Sitzung bis zum 26. November bereits anzumelden, findet in den Satzungen keine Stütze. Selbst die Vollmachten brauchen satzungsgemäß erst am Tage vor der Hauptversammlung eingereicht zu werden. Von Ausweiskarten ist aber in den Satzungen nirgends die Rede. Eine Verweigerung der Teilnahme oder der Abstimmung eines Mitglieds an der Hauptversammlung für zugereifte Mitglieder wegen mangelnder Ausweiskarte dürfte die Beschlüsse der Hauptversammlung ungültig machen. (An Gasthäusern sind außer den vom Vorstand genannten noch eine Reihe allerdings einfacherer Gasthäuser vorhanden.)

Der angezogene Teil des § 8 Abs. 8 der Satzungen lautet: »Bei Abstimmungen in der Hauptversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, mit Ausnahme von solchen über Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.«

Irgend eine andere Schutzmaßnahme auch gegen die einschneidendsten Satzungsänderungen seitens einiger weniger Mitglieder, die etwa nur zu einer Hauptversammlung erscheinen würden, gibt es also nicht. Allerdings sieht der Entwurf der neuen Satzungen in § 8 Abs. 8 eine Stellvertretung auch für die Satzungsänderungen vor, ist also in dieser Hinsicht eine Verbesserung. Das nützt aber für den vorliegenden Fall nichts.

Zu den einschneidendsten Änderungen der Satzungen will ich mich hier nur ganz kurz äußern und habe zu sagen, daß ich es erfreut begrüßen würde, wenn künftig im Verlegerverein nur Verlegerangelegenheiten behandelt werden könnten und dem Zustand ein Ende gemacht würde, daß durch Mitglieder mit vorwiegendem Sortimentinteresse die kostbare Zeit der Sitzungen im Widerspruch mit den Verlagsinteressen in Anspruch genommen werden kann. Die Gründe darzulegen, weshalb ich den in §§ 2 und 14 vorgeschlagenen Weg nicht für geeignet halte, würde mich an dieser Stelle zu weit führen.

Zu § 14 des Entwurfes muß ich der Befürchtung Ausdruck geben, daß tatsächlich viele kleine (wirkliche) Verleger und man-